

Jobcenter Landkreis Landshut

Merkblatt angemessene Kosten der Unterkunft

Unter Berücksichtigung der angemessenen Wohnungsgrößen nach § 10 Wohnförderungsgesetz (WoFG) i.V.m. den Höchstbeträgen für Mieten nach § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) ergeben sich für den Landkreis Landshut im Vollzug des Sozialgesetzbuches II (SGB II) folgende Angemessenheitsbeträge für Bruttokaltmieten (= Nettokaltmiete + Nebenkosten* / ohne Heizkosten)

ab 01.01.2020:

Haushalt im Bereich	Landkreis	Altdorf und Ergolding	Kumhausen	Essenbach und Vilsbiburg
	Stufe I inkl. 10%	Stufe III inkl. 10%	Stufe I inkl. 15%	Stufe II inkl. 10%
1 Person: 50 m ²	371,80 €	468,60 €	388,70 €	419,10 €
2 Personen 65 m ²	449,90 €	567,60 €	470,35 €	507,10 €
3 Personen 75 m ²	535,70 €	675,40 €	560,05 €	603,90 €
4 Personen 90 m ²	624,80 €	787,60 €	653,20 €	705,10 €
5 Personen 105 m ²	713,90 €	899,80 €	746,35 €	805,20 €
6 Personen 120 m ²	798,60 €	1008,70 €	834,90 €	902,00 €

*) Grundlage für die berücksichtigungsfähigen Nebenkosten bildet die Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV)

Wichtig:

Die Anmietung von Wohnraum liegt in Ihrer eigenen Entscheidung bzw. erfolgt über einen zivilrechtlich abgeschlossenen Mietvertrag.

Bitte beachten Sie, dass Sie vor Abschluss eines neuen Mietvertrages gem. § 22 SGB II **die Zusicherung** zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft beim Jobcenter Landkreis Landshut einholen sollen.

Dies gilt für jeden Umzug, selbst wenn der Umzug innerhalb des Landkreises Landshut stattfindet, weil je nach Wohnsitzgemeinde, aufgrund unterschiedlicher Mietniveaus, auch unterschiedliche Angemessenheitskriterien gelten.

Wird die Zusicherung nicht eingeholt und liegt die neue Nettokaltmiete über der Angemessenheitsgrenze, führt dies für Sie zu finanziellen Einbußen.

Beachten Sie bitte:

Tatsächliche Heizkosten werden nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II nur in angemessener Höhe übernommen.

Bei hohen Nebenkostenpauschalen sind diese eingehend auch vom Vermieter nach Einzelposition zu erklären und ggf. auf ausreichendes Verbrauchsniveau abzusenken.

Bei niedrigen Nebenkostenpauschalen sind diese eingehend auch vom Vermieter nach Einzelposition zu erklären und diese dem Jobcenter vor Zustimmung zur Angemessenheit vorzulegen.

Bearbeitungshinweise zu Kosten der Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 und 10 SGB II

Inhalt

1.	Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.....	2
1.1	Kosten der Unterkunft.....	2
1.2	Kosten für Heizung	3
1.3	Kopfteilmethode.....	3
2.	Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung	4
2.1	Kosten für Unterkunft	4
2.2	Kosten für Heizung	5
3.	Einzelfallentscheidung.....	8
4.	Kostensenkungsaufforderung	9
5.	Umstellung der Bedarfsanerkennung bei Weiterbewilligungsantrag.....	9
6.	Sozialschutzpaket nach § 67 SGB II	10

1. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

1.1 Kosten der Unterkunft

Jede Einrichtung oder Anlage, die geeignet ist, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schützen und eine gewisse Privatsphäre gewährleistet, kann als Unterkunft verstanden werden.

Kosten können daher insbesondere für folgende Formen der Unterkunft anerkannt werden:

- Mietwohnung
- Eigenheim
- Bau- oder Wohnwagen
- Wohnmobil
- Hausboot
- Gartenhaus oder Gartenlaube
- Stellplatzgebühren eines Wanderzirkus
- Kosten einer Notunterkunft
- Kosten eines Obdachlosenheims
- Kosten eines Pensions- oder Hotelzimmers

Keine Kosten der Unterkunft stellen dar:

- Kosten für Garage oder PKW-Stellplatz
(keine eigene Schätzung des Kostenfaktors!!!!)
- Räume, die ausschließlich beruflich genutzt werden

Tatsächliche Aufwendungen:

Kosten, die für eine zu Wohnzwecken tatsächlich genutzte Unterkunft anfallen.

- Mietzins (Nettokaltmiete)
- kalte Betriebskosten
- Betriebskostennachzahlung (Bedarf im Monat der Fälligkeit)
- Modernisierungszuschlag (genaue Prüfung, Einzelfallentscheidung!)
- Kabelanschluss (Zahlungsverpflichtung aus Mietvertrag)
- Nutzungsentschädigungen

- Kosten des Eigenheims:
 - monatlicher Schuldzins
 - Grundsteuer
 - Wasser-/Abwassergebühren
 - Müllgebühren
 - Schornsteinfegergebühren
 - Beiträge zur Gebäudeversicherung
 - Kosten für Straßenreinigung
 - Kosten für Heizungswartung
 - Hausgeld und Instandhaltungsrücklage (Eigentumswohnung)

1.2 Kosten für Heizung

- monatliche Abschlagszahlungen (Mietvertrag, Energieversorger)
- Kosten für den Betrieb der Heizungsanlage
- Einmalbeschaffungskosten (grds. Bedarf im Monat der Lieferung)
- Heizkostennachzahlung (Bedarf im Monat der Fälligkeit)

1.3 Kopfteilmethode

Kosten für die Nutzung einer Unterkunft von mehreren Personen sind pro Kopf aufzuteilen. Dabei ist nicht auf die Nutzungsintensität oder auf das Alter abzustellen. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob alle Haushaltsmitglieder eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Die anteiligen Kosten, die tatsächlich auf die jeweilige Bedarfsgemeinschaft entfallen, stellen die Kosten der Unterkunft und Heizung dar.

Liegt jedoch ein wirksamer Untermietsvertrag vor, verbleibt für die Kopfteilmethode kein Raum. Kritisch sind Untermietverträge unter Verwandten (-> Einzelfallentscheidung).

Anmerkung:

Kann durch den Vermieter keine Differenzierung in kalte Betriebskosten und Heizkosten erfolgen, wird pauschaliert eine Aufteilung vorgenommen. Dabei entfallen auf die Heizkosten 60 Prozent und auf die kalten Betriebskosten 40 Prozent. Eine Anpassung kann stattfinden, wenn sich aus einer vorgelegten Heiz- und Nebenkostenabrechnung andere Werte ermitteln lassen.

Wird eine Warmmiete ohne jegliche Aufteilung verlangt, ist keine eigene Aufteilung vorzunehmen (Allegro: Eintrag unter Grundmiete). Die Prüfung der Angemessenheit ist anhand der erweiterten Produkttheorie vorzunehmen (fiktive Bruttokaltmiete und Heizkosten).

2. Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung

Die Angemessenheit einer Unterkunft ist nach der Produkttheorie und einer isolierten Prüfung hinsichtlich der Heizkosten zu ermitteln (= erweiterte Produkttheorie). Das Produkt „Kosten der Unterkunft“ setzt sich zusammen aus angemessener Wohnfläche und Wohnstandard. Abzustellen ist auf den Kostenfaktor. Dies bedeutet, dass auch eine unangemessen große Wohnung aufgrund eines niedrigen Mietzinses angemessen sein kann (und andersrum). Eine Kombinationstheorie ist nicht denkbar. Damit ist z. B. folgende Rechtsauslegung gemeint: Angemessenheit hinsichtlich der Bruttokaltmiete, Unangemessenheit hinsichtlich der Heizkosten.

Die erweiterte Produkttheorie ermöglicht eine Gesamtbetrachtung der Kosten. Einsparung an einer Stelle ermöglicht die Überschreitung an anderer Stelle.

Das Jobcenter hat also zu entscheiden, ob das Gesamtprodukt als angemessen zu betrachten ist. Das Prüfergebnis ist somit auf Angemessenheit bzw. Unangemessenheit beschränkt (siehe Fallbeispiele unten).

2.1 Kosten für Unterkunft

Die Kosten für Unterkunft gelten als angemessen, wenn die Bruttokaltmiete die Mietobergrenze nicht übersteigt.

Bei Neuanmietung ist darauf zu achten, dass nicht durch niedrig angesetzte Nebenkostenvorauszahlungen künstliche Angemessenheit generiert wird.

Richtwert: Anteil der kalten Betriebskosten ca. 15 bis 25 Prozent der Bruttokaltmiete

Sind die kalten Betriebskosten nicht plausibel, ist zu ermitteln, ob der veranschlagte Wert aus einer fundierten Ermittlungsbasis errechnet wurde.

Hierzu sind folgende Unterlagen anzufordern:

- Betriebskostenabrechnungen der letzten zwei Jahre (soweit vorhanden)
- Angaben zur bisherigen Bewohnerzahl der Unterkunft
- oder**
- bei Erstvermietung: Aufschlüsselung der Kalkulation des Vermieters

Kann die Höhe der Nebenkostenvorauszahlung nicht schlüssig begründet werden, ist die Zusicherung mit entsprechendem Hinweis abzulehnen.

Ermittlung der entsprechenden Mietobergrenze:

Die Mietobergrenze bestimmt sich nach dem Wohnort und der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Sind die tatsächlichen Kosten (Kopfteilmethode beachten) nicht höher als die Mietobergrenze, sind die Kosten als angemessen anzusehen.

Nachzahlungen hinsichtlich der kalten Betriebskosten können dazu führen, dass eine vormals angemessene Unterkunft ihr „Prädikat Angemessenheit verliert“. An dieser Stelle ist der Kunde auf die hohen Verbrauchswerte hinzuweisen (Hinweis auf die Möglichkeit der Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II) und es bleibt die nächste Jahresabrechnung abzuwarten. In diesem Fall: Entscheidung über Kostensenkungsaufforderung.

Sofern die Betriebskosten deutlich erhöht ausfallen, kann auch eine Kostensenkung bei erstmaliger Überschreitung der Angemessenheitsgrenze erfolgen.

Hinsichtlich der tatsächlichen Aufwendungen ist ein Jahreszeitraum zu bilden (monatliche Aufwendungen + Nachforderung des Vermieters). Für die Angemessenheitsgrenze ist die Mietobergrenze auf ein Jahr hochzurechnen.

2.2 Kosten für Heizung

Heizkosten gelten als angemessen, wenn der ermittelte Mietzins angemessen ist. Dies wird eingeschränkt, wenn im Einzelfall Heizkosten überdurchschnittlich hoch sind.

Ein mögliches Indiz für unangemessene Heizkosten ist eine Überschreitung der angemessenen Wohnfläche oder die Überschreitung des Richtwerts (siehe unten). Die

Angemessenheit der Wohnfläche beurteilt sich nach § 10 WoFG. Die entsprechenden Werte sind dem Merkblatt der Mietobergrenzen zu entnehmen. Ist die Wohnfläche kleiner gleich des Wertes, kann von der Angemessenheit der Heizkosten ausgegangen werden, wenn diese nicht auffallend hoch sind. Überschreitung des Richtwertes von mehr als 25 bzw. 15 Prozent.

Die Richtwertermittlung ist anhand des Betriebskostenspiegels für Deutschland vorzunehmen. Nach dem aktuellsten Betriebskostenspiegel liegt der monatliche Durchschnittswert von Heizkosten bei 1,16 Euro bzw. bei 1,43 Euro pro Quadratmeter (dezentrale bzw. zentrale Warmwasseraufbereitung;
(Link: <http://www.mieterbund.de/service/betriebskostenspiegel.html>).

Richtwertermittlung:

- dezentrale WwA: angemessene Wohnfläche x 1,16 x 1,25
- zentrale WwA: angemessene Wohnfläche x 1,43 x 1,15

Ab 28.07.2016

- dezentrale WwA: angemessene Wohnfläche x 1,24 x 1,25
- zentrale WwA: angemessene Wohnfläche x 1,51 x 1,15

Je nach Art der Wärmeversorgung wird der Durchschnittswert unter- oder überschritten.

Anhand des Preises je Kilowattstunde konnte für die einzelnen Heizungsarten folgende Staffelung beginnend mit der günstigsten Heizungsart ermittelt werden (Quelle: Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e. V., Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft):

Pellets -> Gas -> Erdöl -> Strom

Da anhand stetiger Preisschwankungen kein exakter Wert ermittelt werden kann, ist der Wert entsprechend zu schätzen.

Die vorgenommene Schätzung kann durch eine Recherche im Internet untermauert werden. Insbesondere bei einer Nachtspeicherheizung sind die Werte erhöht.

Einmalbeschaffung von Brennstoffen

Bedarfsentstehung:

- Lieferung und Rechnungsstellung (Fälligkeit der Zahlungsforderung des Heizöllieferanten)
- Ausnahme: Heizöllieferant liefert gegen BARZAHLUNG bzw. nur gegen entsprechende Vorauszahlung.

Beispiel: Kunde bezieht eine angemessene Heizölmenge am 01.09.2015 vom Heizöllieferanten. Er erhält eine Rechnung in der eine Begleichungsfrist bis einschließlich 20.09.2015 eingeräumt ist. Es besteht daher Bedarf im Monat September 2015.

Höhe des Bedarfs:

- Grundsätzlich ist aus dem Zusammenspiel der Haushaltsmitglieder und der Wohnfläche ein Brennstoffbedarf zu ermitteln.
Es ist hierbei auf eine Differenzierung zwischen Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft zu achten. Nur Personen, die Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind, können bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden.
Wohnen im Haushalt Personen, welche nicht der Bedarfsgemeinschaft angehören, bleibt stets zu prüfen, ob durch die Bedarfsanerkennung diese bereichert werden.
- Angemessenheitsgrenzen:
Ein Verweis auf Angemessenheitsgrenzen ist erst nach erfolgter Absenkung der Bedarfsanerkennung der laufenden Kosten der Unterkunft möglich.
Vor und während der „Schonfrist“ (i. d. R. 6 Monate) sind Heizkosten in tatsächlicher Höhe als Bedarf anzuerkennen (Vergleich mit Berechnungstool bietet sich Prüfung eines groben Missverhältnisses an).
- Leistungsausschlüsse:
Personen, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II beziehen, können auch keine Brennstoffbeihilfen erhalten. Sie bleiben jedoch Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Zum Beispiel:

- Altersrentner
- Kinder mit Vermögen → nicht hilfebedürftig
- Bezieher Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer
- Kunden in stationärer Einrichtung (§ 7 Abs. 4)
- Kinder, die aufgrund von Einkommens individuell nicht hilfebedürftig sind (Achtung: Durch den erhöhten Bedarf wegen Brennstoffbeschaffung kann im Bedarfsmonat möglicherweise Hilfebedürftigkeit bestehen.)

- Asylbewerber
- Ausländer mit Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2

- **Nichtprüfungsgrenze:**

Die im Hinweisblatt aufgeführten Werte stellen Nichtprüfungsgrenzen dar. Es ist anzunehmen, dass ein Bedarf in entsprechender Höhe angemessen ist. Werden die Werte jedoch überschritten, ist eine konkrete Einzelfallbetrachtung geboten. Der Kunde muss den „Mehrbedarf“ an Heizkosten begründen. Ein „Mehrbedarf“ muss in folgenden Fällen gerechtfertigt sein: Siehe unten Einzelfallentscheidung.

Abschließend ist es eine Vergleichsberechnung zwischen Mietern mit monatlichen Heizkostenabschlag und Einmalbeschaffern aufzustellen (nur, wenn eine Bedarfsanerkennung anderweitig nicht möglich ist). Die erweiterte Produkttheorie ist als Angemessenheitsgrenze heranzuziehen. Die Kosten sind auf Angemessenheit zu beschränken (zum Beispiel vgl. aktueller Heizölpreis).

3. Einzelfallentscheidung

Unabhängig von den unten aufgezeigten Beispielen ist die Prüfung der Angemessenheit eine Einzelfallentscheidung. Da in der praktischen Umsetzung wegen der Vielzahl an Leistungsanträgen eine detaillierte Einzelfallbetrachtung schier unmöglich ist, wird empfohlen, die Beispiele auf den jeweiligen Fall umzuwälzen.

Im Falle eines Widerspruchs ist eine Einzelfallentscheidung unumgänglich. Sofern eine Widerspruchsbegründung ausbleibt, ist der Kunde während der Abhilfeprüfung anzuhören. Sofern notwendig, kann eine Ortsbesichtigung zu näheren Erkenntnissen verhelfen.

Beispielhafte Faktoren:

- **Bauliche Umstände:** Bauzustand der Wohnung, Lage der Wohnung (z. B. Erdgeschoss-, Eck- oder Dachgeschosswohnung), Geschosshöhe, Wärmeisolierung, Zustand und Alter der Heizung.
- **Personenbedingte Umstände:** Behinderung (z. B. DIN-Norm 18040-2 - extra 15 Quadratmeter bei Rollstuhlfahrern), Krankheit, Alter, Vorhandensein von Kleinkindern, Schwangerschaft, Ende einer stationären Jugendhilfemaßnahme steht bevor (Prognose durch Jugendamt).

Einzelfallentscheidungen sind ausführlich in der Akte zu dokumentieren und entsprechend zu kennzeichnen.

4. Kostensenkungsaufforderung

Zeitpunkt:

Die Kostensenkungsaufforderung ist möglichst bei Antragsabgabe auszuhändigen. Es ist darauf zu achten, dass dem Kunden ab Zugang der Kostensenkungsaufforderung volle sechs Monate verbleiben.

Erforderlichkeit einer erneuten Kostensenkungsaufforderung:

- Unterbrechung des Leistungsbezugs von mindestens einem Monat wegen übersteigenden Erwerbseinkommens, soweit dem Vorstand der Bedarfsgemeinschaft der Wegfall der Hilfebedürftigkeit mitgeteilt wurde (z. B. durch Aufhebungsbescheid)
- Verminderung der Anzahl der Mitglieder in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft
- Unterbrechung des Leistungsbezuges von mindestens sechs Monaten unabhängig von den Gründen der Leistungsunterbrechung

Keine Erforderlichkeit einer Kostensenkungsaufforderung:

- Umstellung der Bedarfsanerkennung aufgrund neuer Mietobergrenzen (Ausnahme: Minderung der Bedarfsanerkennung).
- Erhöhung der Kosten der Unterkunft und Heizung durch nicht erforderlichen Umzug ohne nachträgliche Zusicherung: Es werden von Anfang an nur die angemessenen Kosten der Unterkunft übernommen. Bei Umzug innerhalb des Landkreises und innerhalb der entsprechenden Mietstufe ggf. auch nur die bisher gezahlten Unterkunftskosten.

5. Umstellung der Bedarfsanerkennung bei Weiterbewilligungsantrag

Prüfreihenfolge (Regelfall):

- a) Feststellung der angemessenen Kaltmiete:
MOG – kalte Betriebskosten

- b) Feststellung der angemessene kalten Betriebskosten:
Nebenkosten sind grundsätzlich als angemessen zu betrachten.
- c) Feststellung der Heizkosten:
 - Wert aus Betriebskostenspiegel x angemessene Quadratmeterzahl x Faktordient zur Feststellung einer möglichen genaueren Betrachtung für die Zukunft
- d) Beachtung der erweiterten Produkttheorie

6. Sozialschutzpaket nach § 67 SGB II

Hinsichtlich der Besonderheiten aufgrund der Sozialschutzpakete wird auf die Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales verwiesen.

Link zu den Ministerialschreiben:

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/ams_kdu - sozialschutzpaket iii.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/ams_kdu_-_sozialschutzpaket_iii.pdf)

Landshut, 8. April 2021

gez. Limmer

Bearbeitungshinweise zu Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten nach § 22 Abs. 6
SGB II

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Zuständigkeit	2
3. Tatbestandsvoraussetzungen.....	2
3.1 Anwendungsbereich des § 22 Abs. 6 SGB II eröffnet	2
3.2 Zusicherung	2
3.3 Angemessenheit der Kosten der Unterkunft	4
3.4 Angemessenheit der Aufwendungen	4
4. Rechtsfolge.....	4
5. Negativliste	4
6. Bewilligungsentscheidung	5

1. **Allgemeines**

Die Anerkennung als Bedarf ist grundsätzlich für Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkaution/Genossenschaftsanteile möglich.

Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind stets zu beachten.

Der Selbsthilfegrundsatz verpflichtet Leistungsberechtigte den Umzug selbst durchzuführen. Hilfe von Freunden und Verwandten ist stets in Anspruch zu nehmen. Alter, Betreuung von Kleinkindern, Behinderungen oder Krankheit können dazu führen, dass der Verweis auf Selbsthilfe ungerechtfertigt ist.

Der Begriff der Wohnungsbeschaffungskosten ist weit auszulegen. Er umfasst alle Aufwendungen, die mit dem Finden und Anmieten einer Unterkunft verbunden sind. Beispiele für notwendige Aufwendungen sind: Aufwendungen für Wohnungsanzeigen, Abstandszahlungen an den Vormieter, Pflichtteile an eine Wohnungsgenossenschaft (Aufnahmegebühr), für Fahrten zur Wohnungsbesichtigung und doppelte Mietkosten (z.B. bei unvermeidbaren Überlappung zwischen „Altmietvertrag“ und „Neumietvertrag“).

Alle im Zusammenhang mit dem Umzug auffallenden notwendigen Kosten sind als Umzugskosten zu werten. Hierzu zählen beispielweise Aufwendungen für Transport, Hilfskräfte (inkl. Verköstigung), erforderliche Versicherungen, Benzinkosten und Verpackungsmaterial, Sperrmüllentsorgung und Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug (Ausnahme).

Aufwendungen für Mietkaution und Genossenschaftsanteile sind als Darlehen in Sinne von § 42 a SGB II zu erbringen.

Die Höhe der Mietkaution ist gesetzlich auf höchstens drei Nettokaltmieten (Monatsmiete ohne Pauschale oder Vorauszahlung für Betriebskosten) beschränkt (§ 551 Abs. 1 BGB). Ist

eine Pauschaliete (ohne Abrechnung der Betriebskosten) vereinbart, tritt die gesamte Pauschaliete an die Stelle der Nettokaltmiete. Vereinbarungen, die eine höhere Kautionsvereinbarung, die eine höhere Kautionsvereinbarung vorsehen, sind unwirksam (§ 551 Abs. 4 BGB).

Das Überschreiten der gesetzlichen Obergrenze führt nicht dazu, dass die gesamte Kautionsvereinbarung unwirksam wird. Der Bundesgerichtshof stellt regelmäßig nur für den Teil der Kautionsvereinbarung die Unwirksamkeit fest, der die gesetzliche Obergrenze überschreitet (BGH, Urteil vom 03.12.2003, Az.: VIII ZR 86/03).

Mithin ist nach § 22 Abs. 6 SGB II stets nur ein Darlehen bis zur Höhe der gesetzlichen Obergrenze zu gewähren, weil Vereinbarungen der Mietvertragsparteien darüber hinaus unwirksam sind und der Mieter daher keiner weiteren wirksamen Zahlungsverpflichtung ausgesetzt ist.

Die Grundsätze der Darlehenserbringung sind zu beachten (siehe Fachliche Weisungen zu § 42 a SGB II). Die Aufrechnung erfolgt grundsätzlich mit 10 Prozent der maßgeblichen Regelleistung je Darlehensnehmer, § 42 a Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Eine abweichende (höhere) monatliche ratenweise Rückzahlung ist möglich, wenn dies Leistungsberechtigte wünschen. Im Rahmen der Beratungspflicht sind Leistungsberechtigte darauf hinzuweisen, dass diese Erklärung grundsätzlich nicht erforderlich und jederzeit für die Zukunft widerrufbar ist.

2. Zuständigkeit

Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten -> Jobcenter, das bis zum Umzug örtlich zuständig ist („abgebendes“ Jobcenter).

Mietkaution und Genossenschaftsanteile -> Jobcenter, das nach erfolgtem Umzugs örtlich zuständig ist („aufnehmendes“ Jobcenter).

3. Tatbestandsvoraussetzungen

Die Tatbestandsvoraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Andernfalls scheidet die Bedarfsanerkennung gänzlich aus.

Ausnahme: Die Zusicherung kann entbehrlich sein, wenn das Jobcenter die Entscheidung treuwidrig verzögert.

3.1 Anwendungsbereich des § 22 Abs. 6 SGB II eröffnet

- siehe 1. Allgemeines -

3.2 Zusicherung

Die Bedarfsanerkennung setzt die vorherige Zusicherung (§ 34 SGB X) voraus. Die Zusicherung hat vor dem Entstehen der Aufwendungen zu erfolgen. D.h., dass vor dem Vertragsabschluss (z. B. Mietvertrag mit Blick auf Kautionsvereinbarung oder mit Blick auf ein Transportfahrzeug) die Zusicherung des Jobcenters erfolgen muss.

Bei der Zusicherung gilt es zwei Arten zu unterscheiden, nämlich die „Soll-Zusicherung“ und die „Kann-Zusicherung“.

Die (Soll-)Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst (Aufforderung zur Reduzierung der Kosten der Unterkunft und Heizung) oder aus anderen Gründen notwendig ist und ohne Zusicherung einer Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Die „Soll-Zusicherung“ begrenzt sich laut Rechtsprechung auf zwei Fallgestaltungen.

Fallgestaltung 1:

Leistungsberechtigte wechseln die Unterkunft auf Veranlassung des Jobcenters. Eingeschränkt wird dies dadurch, dass der Umzug innerhalb des Vergleichsraums zu erfolgen hat (innerhalb der Mietstufen Landkreises Landshut).

Fallgestaltung 2:

Leistungsberechtigte wechseln die Unterkunft wegen einer auswärtigen Arbeitsaufnahme.

Die Pendelzeit nach § 140 Abs.4 Satz 2 SGB III muss überschritten werden.

- Arbeitszeit (täglich) > 6 Stunden -> zumutbare Pendelzeit 2,5 Stunden
- Arbeitszeit (täglich) < 6 Stunden -> zumutbare Pendelzeit 2 Stunden

Für diese Fallgestaltung ist stets Rücksprache mit der zuständigen Integrationsfachkraft zu halten. Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III gehen als spezielle Regelungen vor.

Die „Kann-Zusicherung“ ist für folgende Umzugsbegründungen zu erteilen:

- Beseitigung unzumutbarer Wohnverhältnisse

Auszug aus einer Obdachlosenunterkunft oder aus einem Zimmer im Studentenwohnheim.

Mängel an der Mietsache sind vorrangig seitens des Mieters gegen den Vermieter geltend zu machen und deshalb grundsätzlich keine Begründung der Erforderlichkeit.

- Schwangerschaft und Geburt

Sofern die bisherigen Wohnverhältnisse dem künftigen Zuwachs nicht gerecht werden, kann ab dem 4. Schwangerschaftsmonat ein Umzug erforderlich werden. Dies ist ggf. durch einen Außendienst feststellen zu lassen.

- Gesundheitliche Gründe

Sofern Leistungsberechtigte gesundheitliche Gründe anführen, ist der Gesundheitsfragebogen auszuhändigen.

Die Leistungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass die Erforderlichkeit nur nach erfolgter Stellungnahme des ÄD der Bundesagentur beurteilt werden kann.

- Soziale Gründe

- a. Herstellung einer eheähnlichen Gemeinschaft mit Begründung eines gemeinsamen Hausstandes.
- b. Schwerwiegende und nachhaltige Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses in einer Wohngemeinschaft. Leistungsberechtigte haben eine ausführliche Beschreibung der Missstände in der Wohngemeinschaft anzugeben.
- c. Trennung/Scheidung
- d. Pflege von nahen Angehörigen (BSG-Urteil vom 06.05.2010, Az.: B 14 AS 7/09 R)
- e. Ausübung des Umgangsrechts bei minderjährigen Kindern
- f. Leistungsberechtigte, die in ihrer Wohnung Opfer von Straftaten oder Ähnlichem wurden

3.3 Angemessenheit der Kosten der Unterkunft

Eine Bedarfsanerkennung setzt weiter voraus, dass die Kosten der Unterkunft angemessen sind. Ziehen Leistungsberechtigte in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters, ist für die Angemessenheit ein entsprechender Nachweis erforderlich.

Dieser Nachweis kann durch Leistungsberechtigte erbracht werden oder durch eigene Anfrage beim „aufnehmenden“ Jobcenter erfolgen.

3.4 Angemessenheit der Aufwendungen

Eine Anerkennung von Aufwendungen ist nur möglich, wenn diese angemessen sind. Die Angemessenheit wirkt als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung stets in die einzelfallorientierte Bedarfsanerkennung mit ein. Leitungsberechtigte haben stets zwei Kostenvorschläge einzureichen.

Angemessenheit liegt insbesondere vor, wenn Leistungsberechtigte Aufwendungen für die Anmietung eines Transportfahrzeugs, Benzinkosten und Umzugskartons geltend machen.

Hinsichtlich der Kautions ist die Angemessenheit gegeben, wenn die gesetzliche Obergrenze (siehe oben) nicht überschritten wird. Genossenschaftsanteile sind grundsätzlich als angemessen zu betrachten.

4. Rechtsfolge

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ erfüllt, sind die Kosten als Bedarf anzuerkennen. Die Regelzusicherungsvoraussetzung „Unterkunft im angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann“ braucht angesichts der Lage am Wohnungsmarkt der Region nicht geprüft werden.

5. Negativliste

- Umzugskosten, die aufgrund eines Zuzuges aus dem Ausland entstehen, können nicht anerkannt werden.
- Umzugskosten, die aufgrund eines Umzugs ins Ausland erfolgen, können nicht als Bedarf anerkannt werden.

- Ein- und Auszugsrenovierung stellen keine Wohnungsbeschaffungskosten dar. Möglicherweise sind diese Kosten als Bedarf nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II anzuerkennen.
- Der Zeitungskauf zum Annoncenstudium oder Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit Vermietern sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
- Notarkosten zum Erwerb einer Immobilie sind der Vermögensbildung zuzuordnen und sind daher nicht als Bedarf anzuerkennen.

6. Bewilligungsentscheidung

Nach erfolgter Zusicherung können die Bedarfe anerkannt und zur Auszahlung angewiesen werden.

Hierzu stehen folgende zentrale Vordrucke zur Verfügung:

- Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten - ALLEGRO 2/22-082
- Darlehen Mietkaution oder Genossenschaftsanteile - ALLEGRO 2/22-030

Im Vordruck zum Darlehen wird auch die Vorblendung der Annahmeanordnung in ERP bereits erstellt.

Landshut, 05.09.2016

gez. Limmer

Bearbeitungshinweise zu zur Übernahme von Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Antrag	2
3. Tatbestandsvoraussetzungen	2
3.1 Arbeitslosengeld II für laufende Bedarfe für Unterkunft und Heizung	2
3.2 Schulden	2
3.3 Sicherung der Unterkunft/Behebung der vergleichbaren Notlage	2
3.4 Angemessenheit von Unterkunft und Heizung	3
4. Rechtsfolge	4
4.1 Ermessen nach § 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II	4
4.2 Ermessen nach § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II	4
5. Vorrangiger Vermögenseinsatz	4
6. Art der Leistungsgewährung	4
7. Bewilligungs-/Ablehnungsentscheidung	5

1. Allgemeines

Die Übernahme von Schulden ist möglich, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

Sofern kein laufender Leistungsbezug besteht bzw. die bestehenden Bedarfe durch Einkommen oder Vermögen gedeckt sind, besteht für die Schuldenübernahme kein Raum.

Die Übernahme von Mietschulden erfolgt zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage und verfolgt das Ziel, eintretende Wohnungslosigkeit zu verhindern. Dies bedeutet, dass Mietschulden nur für die aktuell bewohnte Unterkunft unter die Anwendung des § 22 Abs. 8 SGB II fallen. Altschulden aus vorangegangenen Mietverhältnissen eröffnen den Anwendungsbereich nicht.

Mit einer vergleichbaren Notlage sind Fallgestaltungen erfasst, die eine Unbewohnbarkeit der Unterkunft herbeiführen können. Dies gilt insbesondere für Schulden bei den Energieversorgern (z. B. Gasversorger, Stromversorger, etc.).

Vorrangig ist regelmäßig die Bedarfsanerkennung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Wird beispielsweise die Schuldenübernahme für die ersten Monate im (Erst-)Antragsverfahren geltend gemacht, ist vorrangig die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu prüfen. Dies gilt vor allem bei Schulden aus offenen Betriebskostennachforderungen.

2. Antrag

Die Übernahme von Schulden setzt einen gesonderten Antrag nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II voraus. Der Antrag auf laufende Geldleistungen („Regelantrag“) umfasst die Schuldenübernahme nicht (Eicher/Luik/Luik, 4. Aufl. 2017, SGB II § 22 Rn. 266).

3. Tatbestandsvoraussetzungen

Die nachfolgenden Tatbestandsvoraussetzungen müssen **allesamt** erfüllt sein, damit eine Schuldenübernahme in Betracht kommt.

3.1 Arbeitslosengeld II für laufende Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Laufende Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind für eine Unterkunft zu gewähren, die tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt wird.

Ausgeschlossen sind:

- Geschäftsräume
- Personen mit Leistungsausschlüssen nach § 7 Abs. 4 SGB II

In der Praxis sollte dies regelmäßig keine Hürde darstellen, sofern bereits im Rahmen der Leistungserbringung für die betroffene Unterkunft entsprechende Bedarfe anerkannt worden sind.

3.2 Schulden

Erfasst sind Schulden, die einen unmittelbaren Bezug zur aktuell bewohnten Unterkunft haben.

Dies können sein:

- Mietrückstände
- Kautionsrückstände
- Energieschulden (z. B. Strom, Gas)

Offene Betriebskostennachforderungen berechtigen den Vermieter in der Regel nicht zur fristlosen Kündigung. Gänzlich ausgeschlossen kann dies jedoch nicht werden.

3.3 Sicherung der Unterkunft/Behebung der vergleichbaren Notlage

Der Hauptanwendungsfall ist, eine drohende Vermieterkündigung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB oder § 569 Abs. 2a BGB) abzuwenden oder die ausgesprochene Kündigung nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB unwirksam werden zu lassen.

Es ist zu beachten, dass eine Kündigung wegen Zahlungsverzuges unwirksam wird, wenn binnen einer 2-Monats-Frist nach Rechtshängigkeit einer Räumungsklage der Rückstand ausgeglichen wird bzw. sich eine öffentliche Stellung Ausgleichung des Rückstands verpflichtet, § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB.

Die Rechtshängigkeit der Räumungsklage tritt ein, wenn diesen dem Beklagten zugestellt wird.

In den Übrigen Fällen empfiehlt es sich immer, eine Stellungnahme des Vermieters einzuholen, dass bei Schuldenübernahme das Mietverhältnis fortgesetzt werden kann.

Ist die Wohnungslosigkeit nicht mehr zu verhindern, scheidet eine Schuldenübernahme gänzlich aus (Eicher/Luik/Luik, 4. Aufl. 2017, SGB II § 22 Rn. 261).

Ein besonderes Augenmerk ist auf den Inhalt der Kündigungen zu richten. Wird neben der außerordentlichen/fristlosen Kündigung auch die ordentliche Kündigung (hilfsweise) ausgesprochen, ist eine Sicherung der Unterkunft durch Schuldenübernahme nicht mehr möglich.

Die Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen rechtfertigt ebenfalls eine Schuldenübernahme (z. B. Vermeidung einer Versorgungsunterbrechung von Heizgas). Hierbei ist stets zu prüfen, ob eine Ratenzahlung oder ein Wechsel des Anbieters möglich ist.

Sofern bereits eine neue Unterkunft zur Verfügung steht und diese von der antragstellenden Person angemietet werden kann, bedarf es keiner Schuldenübernahme für die mit Mietschulden behaftete Unterkunft. Ein Verweis auf eine Not- oder Obdachlosenunterkunft ist nicht gerechtfertigt.

3.4 Angemessenheit von Unterkunft und Heizung

Die Aufwendungen für die betroffene Unterkunft müssen grundsätzlich angemessen sein. Auf die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze nach § 22 Abs. 10 SGB II wird hingewiesen.

Eine langfristige Sicherung einer unangemessenen Unterkunft ist im Regelfall nicht gerechtfertigt.

Ausnahmen sind in Bezug auf „Lohnaufstocker“ möglich. Sind die Aufwendungen, die die Angemessenheitsgrenze übersteigen, geringer als die Einkommensfreibeträge, ist der obige Grundsatz durchbrochen.

Beispiel:

Herr Bauer bewohnt eine Unterkunft mit laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 450 Euro. Die laufenden Kosten übersteigen die Angemessenheitsgrenze um 50 Euro.

Herr Bauer steht in einem Minijob. Er verdient monatlich ca. 300 Euro.

Einer Schuldenübernahme steht hier die fehlende Angemessenheit nicht entgegen. Der übersteigende Betrag in Höhe von 50 Euro kann durch die Einkommensfreibeträge in Höhe von 140 Euro gedeckt werden.

4. Rechtsfolge

4.1 Ermessen nach § 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II

Die Ermessensausübung hat stets nach Sinn und Zweck der Vorschrift zu erfolgen.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist die Sicherung der Unterkunft oder die Behebung vergleichbarer Notlagen (siehe oben, Nr. 1).

Sofern eine Kündigung bzw. eine Versorgungsunterbrechung noch nicht erfolgt ist, obliegt es der/den antragstellenden Person/en die Selbsthilfemöglichkeiten auszu-schöpfen. Als Regelbeispiel ist der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung zu nennen (Eicher/Luik/Luik, 4. Aufl. 2017, SGB II § 22 Rn. 273).

Bei (Missbrauchs- und) Wiederholungsfällen ist eine Übernahme gänzlich ausge-schlossen, sofern hierüber bereits ein Hinweis erfolgt ist (Eicher/Luik/Luik, 4. Aufl. 2017, SGB II § 22 Rn. 271).

Eine mögliche Kausalität zwischen Schulden und Sanktionen ist nicht zu prüfen (Ei-cher/Luik/Luik, 4. Aufl. 2017, SGB II § 22 Rn. 270).

Im Rahmen der Ermessensausübung werden Anträge abgelehnt.

4.2 Ermessen nach § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II

Schulden sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht (auch vergleichbare Notlagen).

Nur in atypischen Fällen scheidet die Schuldenübernahme aus:

- Wiederholungstäter (siehe oben, Nr. 4.1)
- Wohnungslosigkeit kann nicht mehr abgewendet werden (z. B. keine „Rück-nahme“ der ordentlichen Kündigung, Unterkunft ist bereits geräumt)

5. Vorrangiger Vermögenseinsatz

§ 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II verdrängt § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB II als speziellere Norm.

Einzusetzen ist nur der Grundfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II. Mithin hat für potentielle Darlehensnehmer der Freibetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II zu verblei-ben.

Beispiel:

Die antragstellende Person verfügt über ein Guthaben auf dem Girokonto in Höhe von 750 Euro.

Dieses Guthaben ist als Vermögen nicht einzusetzen. Das vorhandene Guthaben ist regelmäßig um 750 Euro zu reduzieren. Faktisch ist hier kein vorrangiger Vermö-genseinsatz zu fordern.

6. Art der Leistungsgewährung

Schulden werden regelmäßig als Darlehen erbracht (§ 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II). In absoluten Ausnahmen bzw. atypischen Fallkonstellationen kann eine Übernahme als Zuschuss erfol-gen.

Absolute Ausnahmen/Atypische Fallkonstellationen:

- Schulden bei Minderjährigen
- Schulden durch wesentliches Fehlverhalten des Jobcenters verursacht

Darlehensnehmer können regelmäßig nur Personen sein, die den zivilrechtlichen Ansprüchen ausgesetzt sind. Bei gesamtschuldnerischer Haftung entfällt auf jeden Schuldner der entsprechende Anteil. Bei der Auswahl der Darlehensnehmer ist auf den geschlossenen Vertrag abzustellen.

Beispiel:

Herr Meier und Frau Huber haben den Vertrag mit dem Vermieter gemeinsam geschlossen.

Herr Meier und Frau Huber haften gesamtschuldnerisch. Für die entstandenen Mietschulden haben beide einzustehen. Beide Personen haben jeweils die Hälfte der Schulden zu tragen.

Die Rückzahlung des Darlehens wird durch § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt.

7. Bewilligungs-/Ablehnungsentscheidung

Bewilligung:

- Bewilligungsbescheid (Leistungsfall beendet) ALLEGRO 2/22-025
- Bewilligungsbescheid (Leistungsfall nicht beendet) ALLEGRO 2/22-026

Die Zahlung erfolgt direkt an den Vermieter/die Vermieterin. Dies gilt auch für die künftigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung, soweit eine volle Absetzung möglich ist.

Ist eine Direktzahlung nach § 22 Abs. 7 SGB II nicht möglich, ist folgender Hinweis im Bewilligungsbescheid zu ergänzen:

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass bei wiederholter Entstehung von Mietschulden bzw. Energiekostenrückständen seitens des Jobcenters Landkreis Landshut kein weiteres Darlehen erbracht wird.

Es ist sicherzustellen, dass die monatlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beim Mieter bzw. Energieversorger eigenverantwortlich beglichen werden.

Direktzahlung laufender Bedarfe:

- Entscheidung der Direktzahlung ALLEGRO 2/22-090
- Information des Vermieters ALLEGRO 2/22-085

Ablehnungsentscheidung:

- Ablehnungsbescheid BK-Vorlage 2a22-24

Die Auswahl mehrerer Ablehnungsgründe ist leider nicht möglich. Es ist der eindeutigste Ablehnungsgrund zu wählen.

Eine Direktzahlung der laufenden Bedarfe ist zu prüfen (siehe oben).

Landshut, 22. Januar 2019

gez. Limmer

Bearbeitungshinweise zur Erteilung der Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II

Inhalt:

- I. Zweck der Regelung
 - II. Tatbestandsvoraussetzungen
 - 1. Obliegenheit nur für SGB-II-Leistungsberechtigte
 - 2. Konkrete neue Unterkunft
 - 3. Erforderlichkeit des Umzugs
 - 4. Angemessenheit der künftigen Aufwendungen
 - III. Rechtsfolge
 - IV. Verfahren
-

I. Zweck der Regelung

Mit der Einholung der Zusicherung vor dem Umzug wird der Gedanke verfolgt, dass für die Beteiligten am Verfahren eine gewisse Rechtssicherheit vor dem Umzug besteht. Insbesondere sollen Leistungsberechtigte vor unüberlegten Schritten geschützt werden.

Ziehen Leistungsberechtigte ohne Zusicherung des Jobcenters um, tragen sie das Risiko, dass im Falle der Unangemessenheit oder der Nichterforderlichkeit nicht die gesamten künftigen Aufwendungen als Bedarf anerkannt werden.

Sofern der Umzug ohne Zusicherung innerhalb der Mietstufen (= Landkreis, Altdorf/Ergolding und Kumhausen) des Landkreises Landshut erfolgt, ist eine Deckelung auf die bisherigen Aufwendungen die Folge. D. h., dass unabhängig von der allgemein gültigen Angemessenheitsgrenze die vorherigen niedrigeren Aufwendungen eine neue individuelle Angemessenheitsgrenze bilden, § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II.

Hätte die Zusicherung aufgrund erfüllter Tatbestandsvoraussetzungen erteilt werden können, sind auch die künftigen Kosten der Unterkunft und Heizung als angemessen zu betrachten.

In Abgrenzung zum Schutz der Leistungsberechtigten, zielt § 22 Abs. 4 SGB II in Kombination mit § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II auch auf den Schutz der Allgemeinheit ab. Die Schutzfunktion besteht darin, dass nicht durch Entscheidungen von Leistungsberechtigten weitere Hilfen aus öffentlichen Mitteln erforderlich werden.

II. Tatbestandsvoraussetzungen

- 1. Obliegenheit nur für SGB-II-Leistungsberechtigte

Die Obliegenheit zur Einholung der Zusicherung trifft nur auf die Leistungsberechtigten zu, die ihre Unterkunft wechseln wollen.

Den Leistungsberechtigten kann nicht entgegengehalten werden, dass bereits bei Abschluss des Mietvertrages stark absehbar war, dass künftig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt werden müssen.

2. Konkrete neue Unterkunft

Die Zusicherung kann nur bezogen auf ein konkretes Wohnangebot erteilt werden.

3. Erforderlichkeit des Umzugs

Die Erforderlichkeit des Umzugs braucht nur dann geprüft werden, wenn Leistungsberechtigte innerhalb der jeweiligen Mietstufe des Landkreises Landshut umziehen (BSG-Urteil vom 01.06.2010, Az.: B 4 AS 60/09 R, RdNr. 18).

Maßgeblich für die Erforderlichkeit des Umzuges ist, ob für den Umzug ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Anlass vorliegt, von dem sich auch ein Nichthilfeempfänger hätte leiten lassen und der nicht zumutbar auf andere Weise beseitigt werden kann.

Mögliche Gründe der Erforderlichkeit:

- Eingliederung in Arbeit, sofern die Pendelzeiten nach § 140 Abs. 4 Satz 2 SGB III überschritten werden

Arbeitszeit (täglich) > 6 Stunden:	zumutbare Pendelzeit 2,5 Stunden
Arbeitszeit (täglich) ≤ 6 Stunden:	zumutbare Pendelzeit 2 Stunden

Die Hoffnung durch Umzug die Arbeitsmarktposition pauschal zu verbessern begründet keine Erforderlichkeit. Auch eine geringfügige Beschäftigung begründet keine Erforderlichkeit umzuziehen.

- Beseitigung unzumutbarer Wohnverhältnisse

Auszug aus einer Obdachlosenunterkunft oder aus einem Zimmer im Studentenwohnheim.

Mängel an der Mietsache sind vorrangig seitens des Mieters gegen den Vermieter geltend zu machen und deshalb grundsätzlich keine Begründung der Erforderlichkeit.

- Schwangerschaft und Geburt

Sofern die bisherigen Wohnverhältnisse dem künftigen Zuwachs nicht gerecht werden, kann ab dem 4. Schwangerschaftsmonat ein Umzug erforderlich werden. Dies ist ggf. durch einen Außendienst feststellen zu lassen.

- Gesundheitliche Gründe

Sofern Leistungsberechtigte gesundheitliche Gründe anführen, ist der Gesundheitsfragebogen auszuhändigen.

Die Leistungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass die Erforderlichkeit nur nach erfolgter Stellungnahme des ÄD der Bundesagentur beurteilt werden kann.

- Soziale Gründe

- a. Herstellung einer eheähnlichen Gemeinschaft mit Begründung eines gemeinsamen Hausstandes.
 - b. Schwerwiegende und nachhaltige Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses in einer Wohngemeinschaft. Leistungsberechtigte haben eine ausführliche Beschreibung der Missstände in der Wohngemeinschaft anzugeben.
 - c. Trennung/Scheidung
 - d. Pflege von nahen Angehörigen (BSG-Urteil vom 06.05.2010, Az.: B 14 AS 7/09 R)
 - e. Ausübung des Umgangsrechts bei minderjährigen Kindern
 - f. Leistungsberechtigte, die in ihrer Wohnung Opfer von Straftaten oder Ähnlichem wurden
4. Angemessenheit der künftigen Aufwendungen

Die Zusicherung umfasst nach dem Wortlaut der Regelung lediglich die Aufwendungen der Unterkunft. Aufwendungen für Heizung bleiben demzufolge außen vor.

Der Prüfungsgegenstand bezieht sich daher lediglich auf die Bruttokaltmiete.

Die Nebenkosten (= kalte Betriebskosten) sollten sich in einem Korridor von 15 – 25 % der Bruttokaltmiete bewegen.

Sollten sich die individuellen Nebenkosten außerhalb dieses Korridors bewegen, sind Kunden zu einer Klärung mit dem Vermieter aufzufordern. Möglicherweise können Betriebskostenabrechnungen der vergangenen Jahre Aufschluss über die Plausibilität der veranschlagten Vorauszahlung geben.

III. Rechtsfolge

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ vor, ist die Zusicherung zu erteilen.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzung nicht kumulativ vor, kann die Zusicherung erteilt werden. Sofern dies der Fall ist, darf eine Zusicherung nur unter Rücksprache mit der Sachbearbeitung erfolgen.

IV. Verfahren

1. [Antrag auf Zusicherung](#) nach § 22 Abs. 4 SGB II wird eingereicht
2. [Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen](#)
3. [Entscheidung](#)
 - a. Erteilung der Zusicherung
 - b. Ablehnung der Zusicherung

WICHTIG:

Der Umzug ist nicht genehmigungspflichtig (vgl. Art. 11 und Art. 2 Abs. 1 GG).

Landshut, 11.08.2016

gez. Limmer